

Verschiedene Verordnungen etc. Standesamtliche Vorschriften.

Die im Standesamt Verkehrenden haben sich, wenn sie den Beamten des Standesamtes nicht persönlich bekannt sind, über ihre Person auszuweisen, und es kann dies durch Anerkennung einer anderen, im Standesamte bereits bekannten, glaubwürdigen Person oder durch Vorzeigen amtlicher Legitimationspapiere (z. B. Hausstandsbuch, Militärpapiere, Geburtschein, polizeilicher Anmeldechein, Paß — nicht Steuerzettel —) geschehen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, d. h. spätestens am siebenten Tage nach der Geburt im Standesamte anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Anzeige ist mündlich vom Verpflichteten zu machen.

Die Anzeige hat zu umfassen:

- a) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern nur der Mutter;
- b) Ort, Tag und Stunde der Geburt; bei Zwillings- oder Mehrgeburten genaue Angabe der Zeitfolge der Geburten;
- c) das Geschlecht des Kindes;
- d) die Vornamen des Kindes.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Wenn ein Kind tot geboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage, einschließlich der Sonn- und Feiertage, im Standesamte bewirkt werden.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe entweder vor dem Standesamte oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage (auch wenn derselbe ein Feiertag ist) im Standesamte anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Die Anzeige ist mündlich vom Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Hierbei sind anzuzeigen Geburts- beziehentlich Heiratsurkunde des Verstorbenen vorzulegen.

Die Anzeige hat zu umfassen:

- a) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand und Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Bemerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Für statistische Zwecke ist bei Verheirateten noch

- e) die Dauer der durch den Tod gelösten Ehe anzugeben.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, ist nach § 68 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.